

**Die Richterinnen und Richter  
der Arbeitsgerichtsbarkeit  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Frau Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft  
Stadttor 1  
40190 Düsseldorf

28.05.2013

**Offener Brief**

**Besoldung von Richterinnen und Richtern**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

Ihre Absicht, die Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes für die Jahre 2013 und 2014 nicht zu erhöhen, ist politisch unanständig, rechtlich unhaltbar und personalwirtschaftlich fatal.

Politisch unanständig ist zum einen der darin liegende Wortbruch. Bekanntlich haben Sie noch im Jahr 2011 erklärt, dass es keine weiteren Einschnitte bei der Beamtenbesoldung geben werde. Ihre damaligen – eindeutigen – Erklärungen versuchen Sie nunmehr als Missverständnis schönzureden. Hierauf könnte man vieles erwidern. Es dürfte aber reichen, Sie selbst zu zitieren (Eilantrag der SPD-Fraktion v. 16.03.2009, Drucksache 14/8784): „Gebrochene Versprechen und missbrauchtes Vertrauen sind zu Markenzeichen der Politik dieser Landesregierung geworden. Der Öffentliche Dienst soll wieder Leidtragender sein.“

Politisch unanständig ist auch die Begründung der doppelten Nullrunde: Im Wesentlichen wird zum einen auf die Haushaltslage verwiesen, zum anderen den Verzicht eines Stellenabbaus. Beide Begründungsansätze sind unhaltbar.

Die Haushaltslage mag schwierig sein. Dies beruht aber nicht auf fehlenden Einnahmen, sondern auf politischen Grundentscheidungen der von Ihnen geführten Landesregierung. Insoweit wollen wir den Sinn und Zweck dieser Entscheidungen nicht kommentieren, aber es kann nicht sein, dass die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen nicht von der Allgemeinheit, sondern einer einzigen Berufsgruppe getragen werden.

Soweit Sie zu suggerieren versuchen, Sie hätten sich mit der Doppel-Nullrunde gegen einen Personalabbau entschieden, so ist dem entgegen zu halten, dass eine solche Wahlfreiheit jedenfalls im Bereich der Justiz nicht besteht. Der Staat hat aufgrund seiner aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Verpflichtung zur Justizgewährung und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes die Gerichte so auszustatten, dass sie die anstehenden Verfahren ohne vermeidbare Verzögerung abschließen können. Es steht daher nicht im Belieben der Landesregierung, benötigte Richterstellen zu streichen.

Vorgeschoben ist auch der zur Begründung für die Differenzierung zwischen niedrigeren und höheren Besoldungsgruppen genannte „Leitgedanke, dass stärkere Schultern mehr tragen können als schwache“ (Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 18.03.2013). Wenn dies ehrlich gemeint wäre, so stellt sich die Frage, warum sich dieser Leitgedanke bei den Tarifabschlüssen nicht wiederfindet. Hier wurde einheitlich für niedrige wie hohe Einkommensgruppen eine Tariferhöhung vereinbart. Tatsächlich gibt es für die Ungleichbehandlung nur einen einzigen Grund: Den Tarifangestellten steht das Streikrecht zu, die Richter- und Beamtenschaft kann ihre Interessen hingegen nicht auf diese Weise durchsetzen. Um im Bild zu bleiben: Nicht die stärkeren Schultern sind ausschlaggebend, sondern die schwächeren Fäuste!

Tatsächlich ist die von Ihnen gewählte Vorgehensweise rechtlich unzulässig. Die Besoldung ist nicht in das Belieben des (Haushalts-)Gesetzgebers gestellt, sondern nach

Art. 33 Abs. 5 GG geschuldet. Es gilt der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Um dem späteren Einwand entgegen zu wirken, die Rechtswidrigkeit der Nichtanpassung der Besoldung sei nicht vorhersehbar gewesen, erlauben wir uns auf die ständige Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht hinzuweisen. So heißt es etwa in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.07.2009 – 2 C 76/08 – Rn. 6f. wörtlich: „Den Beamten dürfen keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden (...). Der Alimentationsgrundsatz ist dann verletzt, wenn der Gesetzgeber ohne solche rechtfertigenden Gründe die Besoldung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Nettoeinkommen der Beamten auf Dauer – und nicht nur für wenige Monate – hinter denen der vergleichbaren Tarifbeschäftigten zurückbleiben ...“ Man muss sicherlich kein Jurist sein, um auf den ersten Blick zu erkennen, dass die vorgenannten Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation hier vorliegen.

Soweit Sie daher mit dem Verfassungsrang der Verpflichtung zur Erreichung der Null-Schulden-Grenze bis 2020 argumentieren (so geschehen in einem Interview mit dem Bonner General-Anzeiger am 23.05.2013), ist das unredlich, da das Land zugleich gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt.

Gerade wir Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden in unseren Verfahren häufig von Arbeitgebern mit dem Argument konfrontiert, die finanzielle Lage erlaube nicht die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern. Wenn dieser Einwand rechtlich von Relevanz wäre, würden viele Arbeitnehmer nicht zu ihrem Recht kommen. Umso erstaunter sind wir, dass nun ausgerechnet eine sozialdemokratisch geführte Landesregierung meint, sich mit vergleichbaren Begründungen der staatlichen Verpflichtung zur amtsangemessenen Besoldung entziehen zu können. Seien Sie versichert, dass wir uns nicht scheuen werden, den Rechtsweg zu beschreiten, um unser Recht durchzusetzen.

Schließlich sind die personalwirtschaftlichen Folgen des Vorhabens der Landesregierung zumindest für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mittelfristig fatal. Es muss unser gemeinsames Anliegen sein, die guten Jurist/innen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst gewinnen zu können. Insoweit stehen wir in Konkurrenz zur Privatwirtschaft – insbesondere den Anwaltskanzleien – und anderen Bundesländern, bei denen die Besoldung bereits jetzt höher ist. Gelingt uns dies nicht, so erhöht sich die Fehlergefahr in der Rechtsprechung, deren Folgen die Bürger zu tragen hätten. Es darf nicht sein, dass ein Prozess verloren wird, weil der Anwalt einer Partei besser ist als der Richter! Um guten Nachwuchs zu sichern, muss man diesem auch eine finanzielle Perspektive bieten. Nicht zuletzt durch die angedachte „Doppel-Nullrunde“ im Zusammenhang mit den zahlreichen vorangegangenen Einschnitten (Streichung des Urlaubsgeldes, Kürzung des Weihnachtsgeldes, Einschnitte im Beihilfebereich etc.) wird diese Gefahr nunmehr akut.

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft, ist dies das gerechte NRW, für das Sie gemäß Ihrem Slogan eintreten? Noch haben wir die Hoffnung, dass es dazu nicht kommen muss. Noch haben Sie die Möglichkeit, einen Verfassungsbruch zu vermeiden und verlorenes Vertrauen wiederherzustellen. Wir fordern Sie daher auf, von der geplanten „Doppel-Nullrunde“ Abstand zu nehmen und die amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes NRW

**173 Unterschriften gemäß Anlage (33 Blätter)**